Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 3641.) Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Aktien-Chaussee von Berlin über Alt-Landsberg und Strausberg nach Prötzel.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Berlin über Alt-Landsberg und Strausberg nach Prötzel durch die zu diesem Zwecke zusammengetretene Aktien-Gesellschaft genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich der genannten Aktien-Gesellschaft das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, den 11. August 1852.

Friedrich Wilhelm.

Für den abwesenden Finanzminister:
v. d. Heydt. v. Raumer.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 27. September 1852.

(Nr. 3642.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zum Bau der Kreis-Chaussee von Lauenburg nach Leba, von Vietzig an jener Chaussee westlich bis zur Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Zezenow, von Vietzig östlich quer durch den Kreis bis zur Grenze des Danziger Regierungsbezirks bei Schluschow und von Lauenburg südlich über Zewitz bis zur Stolper Kreisgrenze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 11. März 1844. den Bau einer Kreis-Chaussee von Lauenburg nach Leba und durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Kreis-Chausseen von Vietzig an jener Chaussee westlich bis zur Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Zezenow, von Vietzig östlich quer durch den Kreis bis zur Grenze des Danziger Regierungsbezirks bei Schluschow und von Lauenburg südlich über Zewitz bis zur Stolper Kreisgrenze genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht in Bezug auf die zum Bau erforderlichen Grundstücke, das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, sowie die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Kreise Lauenburg das Recht zur Erhebung von Chausseegeld nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, sowie der sonstigen darauf bezüglichen Vorschriften.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, den 14. August 1852.

Friedrich Wilhelm.

Für den abwesenden Finanzminister:

v. d. Heydt. v. Raumer.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3643.) Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Rawicz über Herrnstadt, Winzig und Steinau nach Lüben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Rawicz über Herrnstadt, Winzig und Steinau nach Lüben durch die zu diesem Zwecke zusammengetretene Gesellschaft genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich der genannten Chausseebau-Gesellschaft das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Straße nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, sowie der sonstigen darauf bezüglichen Vorschriften verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die gedachte Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, den 20. August 1852.

Friedrich Wilhelm.

Für den abwesenden Finanzminister:

v. d. Heydt. v. Raumer.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3641.) Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 5. Januar 1836. Vom 1. September 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, in Berücksichtigung der Anträge des Provinzial-Landtages der Provinz Westphalen, wegen Ergänzung und Abänderung des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 5. Januar 1836., was folgt:

Zu §. 18.

Die Kosten für Aufnahme der Beschreibungen und Taxen der Gebäude werden von der Sozietät getragen, wenn dieselbe zum Zwecke des Eintritts in die Sozietät, auf den Antrag des Eigenthümers der Gebäude, von der Ortsbehörde veranlaßt wird; doch bleibt der Eigenthümer zur Tragung derjenigen Kosten verpflichtet, welche durch eine von ihm selbst in Gemäßheit der Verordnung vom 10. Februar 1843. zu §. 15. des Reglements Behufs sofortiger Versicherung veranlaßte Abschätzung entstehen.

Die Beschreibungen und Taxen Behufs Erhöhung der Versicherung bereits assoziirter Gebäude sind auf Kosten des Gebäude-Eigenthümers zu beschaffen.

Diese Kosten werden nach den Sätzen des Gebühren-Regulativs der Provinzial-Feuersozietät, welche mit Genehmigung Unseres Oberpräsidenten nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 117. des Reglements anderweit normirt werden können, berechnet und von der Ortsbehörde festgesetzt; die festgesetzten Beträge sind durch die Taxatoren unmittelbar von den Versicherungssuchern einzuziehen.

Bleiben Kosten dieser Art rückständig, so hat der Taxator sich an die Direktion zu wenden, auf deren Verfügung dieselben durch die Steuerkassen, gleich den öffentlichen Abgaben, im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

Zu §. 31a.

Lehmschindeldächer werden bei Festsetzung der Gebäudeklasse ohne Unterschied den Strohdächern gleichgestellt.

Zu §. 32a.

Apotheken sind, wenn darin keine Laboratorien, oder sonstige in dem Reglement als feuergefährlich bezeichnete Anlagen sich befinden, den Wohnhäusern gleich zu klassifiziren. Die Feuersozietäts-Direktion ist ermächtigt, die im §. 32a. des Reglements als gering feuergefährlich bezeichneten Gewerbe-Anlagen in dem Falle als sehr feuergefährliche Anlagen zu behandeln, wenn dieselben ihrer Einrichtung und ihrem Betriebe nach den sehr feuergefährlichen Anlagen gleich-

gleichzustellen sind, sowie umgekehrt die daselbst als sehr feuergefährlich bezeichneten Gewerbe-Anlagen den gering feuergefährlichen Anlagen in dem Falle gleichzustellen, wenn dieselben vermöge ihrer Konstruktion und Benutzung keinen höheren Grad von Feuergefährlichkeit darbieten, als die gering feuergefährlichen Anlagen.

Auch wird die Direktion ermächtigt, diejenigen Gebäude, worin größere Quantitäten von brennbaren Stoffen aufbewahrt werden, nach Umständen den gering feuergefährlichen oder den sehr feuergefährlichen Gewerbe-Anlagen gleich zu klassifiziren.

Zu §. 33 a.

In Ansehung der nicht zu den feuergefährlichen Gewerbe-Anlagen gehörenden Gebäude bleibt der Direktion überlassen, nach Befinden der Umstände zu bestimmen, daß dieselben, abweichend von den in den vorhergehenden Paragraphen des Reglements bestimmten Klassenmerkmalen, in eine höhere oder niedere Klasse gestellt werden, als diejenige ist, in welche das betreffende Gebäude, seiner Bauart und Lage nach, sonst gehören würde.

Auch wird die Direktion ermächtigt, die Versicherung neuer, nicht nach Vorschrift der Feuer-Polizeiordnung eingerichteter Gebäude den Umständen nach abzulehnen, sowie bereits versicherte Gebäude sofort im Kataster zu löschen, wenn selbige durch baulichen Verfall, Zerstörung, schlechte Einrichtung der Feuerungsanlagen, oder aus sonstigen Ursachen einen außerordentlichen Grad von Feuersgefahr darbieten, oder einer fortwährenden Abnahme im Werthe ausgesetzt sind, oder einem Eigenthümer angehören, welcher erwiesener Maaßen fahrlässig mit Feuer und Licht umgeht.

Zu §. 33 b.

Gegen jede, von dem gewöhnlichen Tarif abweichende Klassenerhöhung, sowie gegen jede auf Grund der Bestimmungen zu §. 33 a. erfolgte Ablehnung einer Versicherung, imgleichen gegen jede auf Grund jener Bestimmungen verfügte Löschung bereits versicherter Gebäude steht dem Gebäude-Eigenthümer, unter Ausschließung der Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung, nur der Rekurs an den Oberpräsidenten, und demnächst an das Ministerium des Innern zu.

Zu §. 44.

Die Verhandlungen über Abschätzung der Brandschäden werden von dem Gemeindevorstande acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht und Prüfung offen gelegt. Etwaige Erinnerungen gegen die Richtigkeit der Abschätzung sind entweder schriftlich anzuzeigen oder bei dem Gemeindevorstande zu Protokoll zu geben, und sodann, unter Einreichung der Abschätzungsverhandlung, mittelst gutachtlicher Aeußerung des Landraths der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion zur Entscheidung vorzulegen.

Zu §. 54.

Schäden, die an einem bei der Provinzial-Feuersozietät assozirten Gebäude durch Blitz entstehen, werden nur dann vergütet, wenn der Blitz das versicherte Ge-

Gebäude unmittelbar getroffen hat, derselbe also die unmittelbare Ursache der Beschädigung gewesen ist.

Zu §. 57.

Bei totalen Brandschäden soll von den Vergütungsgeldern die erste Hälfte in längstens einem Monate nach stattgehabtem Brandschaden, die zweite Hälfte aber zu zwei gleichen Theilen in der Art gezahlt werden, daß die Zahlung des ersten Theiles mit Rücksicht auf den Fortschritt des Baues, und die Zahlung des letzten Theiles nach gänzlicher Vollendung des Neubaues erfolgt.

Zu §. 66.

Statt der Zustimmung der Kreisstände zu einer von dem Abgebrannten nachgesuchten Entbindung vom Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes, soll fortan nur die Zustimmung des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung erforderlich sein. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des §. 66. in Kraft.

Zu §. 109.

Die schiedsrichterliche Behörde soll gebildet werden aus

a) einem von der Direktion und
b) einem von dem Interessenten zu erwählenden Schiedsrichter, und
c) einem mit Richtereigenschaft versehenen Justizbeamten als Obmann, welcher auf den Vorschlag des Oberpräsidenten von dem Appellationsgerichtspräsidenten des betreffenden Departements auf drei Jahre zu ernennen ist. Dem Obmann soll, wenn er es aus technischen Gründen für erforderlich erachtet, freistehen, das Gutachten eines höheren technischen Beamten zu erfordern.

Rücksichtlich der Eigenschaften der Schiedsrichter behält es bei der Vorschrift im §. 109. des Reglements sein Bewenden.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 7. November 1845. (Gesetz-Sammlung Seite 726.), soweit sie die Wahl eines der Schiedsrichter durch den Landrath, und beziehungsweise durch den Oberbürgermeister der Stadt Münster betreffen, treten außer Kraft.

Zu §. 123.

Die im §. 122. des Reglements bestimmten Prämien und Entschädigungen werden nur dann von der Sozietät gezahlt, wenn der Brand ein bei derselben assoziirtes Gebäude betroffen hat.

Zu §. 124.

Beschädigungen, welche beim Löschen eines Brandes einem benachbarten überhaupt nicht versicherten Gebäude, oder Geländern, Garteneinfriedigungen, Gartenfrüchten, Bäumen u. s. w. zugefügt werden, sind von der Sozietät zu vergüten:

1) wenn nachgewiesen wird, daß die Löschungsmaaßregeln, wodurch die Beschädigungen entstanden sind, von dem Beamten, welcher die Löschungs-Anstalten leitete, angeordnet oder von der Nothwendigkeit geboten worden,

2) wenn

2) wenn das in Brand gerathene Gebäude bei der Provinzial-Feuer-Sozietät versichert ist, und
3) wenn im Falle einer Beschädigung von Geländern, Garteneinfriedigungen, Gartenfrüchten u. s. w. die beschädigten Gegenstände dem Eigenthümer eines bei der Provinzial-Feuersozietät versicherten Gebäudes gehören.

Ist der Eigenthümer jener Gegenstände mit seinen Gebäulichkeiten bei einer andern Gesellschaft versichert, so wird die Vergütung der an den genannten Gegenständen durch die Löschungsmaaßregeln entstandenen Beschädigungen aus der Provinzial-Feuersozietätskasse nur dann geleistet, wenn die Löschungs-Maaßregeln zur Erhaltung eines bei der Provinzial-Feuersozietät versicherten Gebäudes angewandt worden sind, und die Gesellschaft, bei welcher der Eigenthümer gedachter Gegenstände mit seinem Gebäude versichert ist, nach ihren Statuten gleiche Entschädigung für den Fall gewährt, wenn beim Löschen eines bei ihr versicherten Gebäudes dem Eigenthümer eines bei der Provinzial-Feuer-Sozietät versicherten Gebäudes ähnlicher Schaden zugefügt wird.

Haben aber die Löschungsmaaßregeln mit dazu gedient, eine Gefahr der Anzündung von dem anderswo versicherten Gebäude des Eigenthümers der beschädigten Gegenstände abzuwenden, so ist die Provinzial-Feuersozietät zu einer Vergütung des dadurch herbeigeführten Schadens nicht verpflichtet.

Ebensowenig kann der Eigenthümer eines in Brand gerathenen Gebäudes eine besondere Vergütung in Anspruch nehmen, wenn ihm beim Löschen desselben Beschädigungen an Nebengegenständen zugefügt worden sind.

Gegeben Sanssouci, den 1. September 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Für den Minister des Innern:
v. Manteuffel.

(Nr. 3645.) Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852., betreffend die Publikation der Gesetze in den Hohenzollernschen Landen, die Einführung eines besondern Amtsblattes für den Bezirk der Regierung in Sigmaringen und die Verpflichtung zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes daselbst.

Nach den Anträgen des Staatsministeriums in dem Berichte vom 14. d. M. bestimme Ich in Anschluß an die Verordnung vom 7. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 35.) hierdurch,

1) daß in Bezug auf Publikation der Gesetze und auf den Zeitpunkt, mit dem ein durch die Gesetz-Sammlung verkündetes, für die Hohenzollernschen Lande erlassenes Gesetz oder Verordnung die Gesetzeskraft erlangt, die Lande Hohenzollern als zur Rheinprovinz gehörig betrachtet werden sollen (§. 2. des Gesetzes vom 3. April 1846. Gesetz-Samml. S. 151.);
2) daß für den Bezirk der Regierung zu Sigmaringen in eben der Art, wie solches für die verschiedenen Regierungsbezirke der Rheinprovinz durch §. 3. ff. der Verordnung vom 9. Juni 1819. (Gesetz-Samml. S. 148. ff.) vorgeschrieben ist, ein Amtsblatt erscheinen soll, und
3) daß die im §. 2. der ebenerwähnten Verordnung bezeichneten Verwaltungsbehörden und Administrativbeamten, soweit sie in den Hohenzollernschen Landen sich vorfinden, zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblattes verbunden sein sollen.

Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. September 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. von der Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)